

VHV FORDERUNGS-AUSFALL BAU LEITFADEN FÜR VERSICHERUNGSNEHMER



Forderungen richtig absichern – so einfach geht's

Die VHV Forderungsausfallversicherung Bau schützt Sie vor dem Ausfall von Forderungen

Versicherungsschutz besteht für in Rechnung gestellte Forderungen aus Werkleistungen, Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die durch Ihr Unternehmen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ausgeführt werden.

Ihre Forderungen sind versichert, wenn zum Zeitpunkt Ihrer Lieferung oder Leistung insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Allgemeine Voraussetzungen

In den letzten 12 Monaten vor der Lieferung oder Leistung

- hat Ihr Abnehmer (Kunde) bei bereits bestehender Geschäftsbeziehung alle berechtigten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin vollständig bezahlt.
- lagen Ihnen über Ihren Abnehmer keine Informationen über Zahlungseinstellungen oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vor.
- haben Sie keine Mitteilung von der VHV erhalten, dass künftige Forderungen gegen diesen Abnehmer nicht mehr versichert sind.

Besondere Voraussetzungen

Ihre Forderungen gegen einen Abnehmer betragen insgesamt maximal 20.000 EUR:

In den letzten 12 Monaten vor der Lieferung oder Leistung

- haben Sie bei der VHV für Ihren Abnehmer einen Kreditlimitantrag gestellt und eine schriftliche Entscheidung über das Kreditlimit erhalten oder

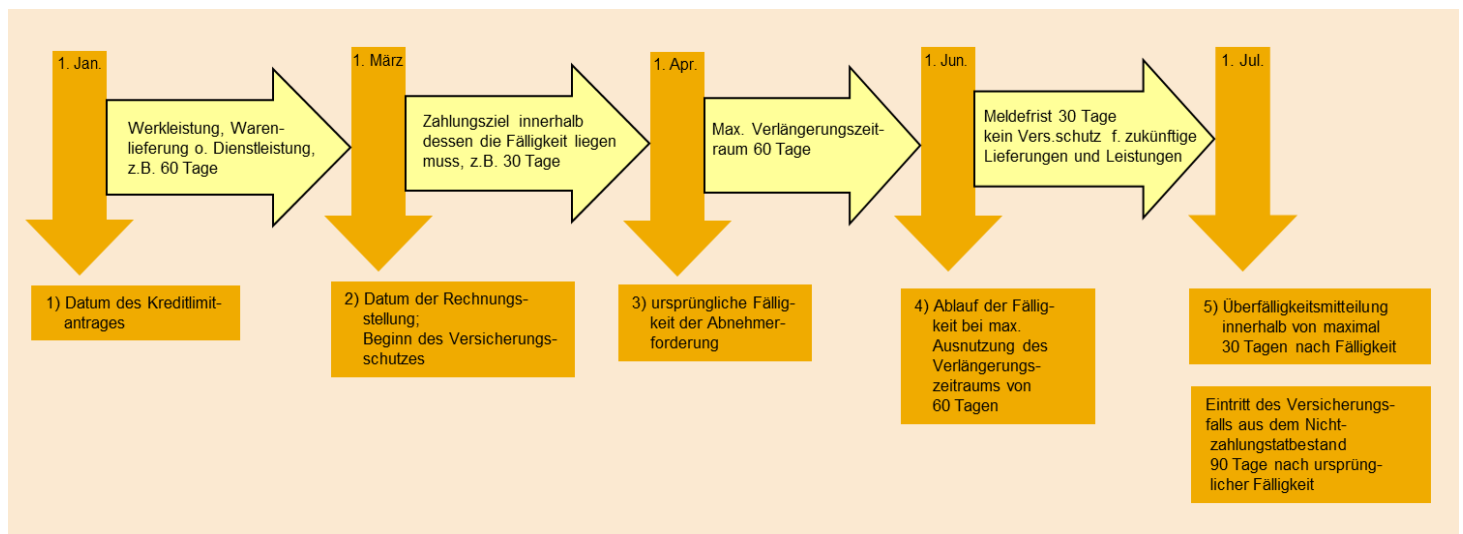
- haben Sie für Ihren Abnehmer eine schriftliche Vollauskunft von einer der Auskunftsteilen Bürgel, Creditreform, Dun & Bradstreet oder von einem Kreditinstitut eingeholt, die
 - weder ganz noch teilweise von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe abrät,
 - nicht auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen hinweist,
 - nicht zum Ausdruck bringt, dass der Kredit Sicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten erklärt wird,
 - keine Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften enthält.
- Ihre Forderungen gegen einen Abnehmer betragen insgesamt mehr als 20.000 EUR:

Sie haben vor der Lieferung oder Leistung bei der VHV für Ihren Abnehmer einen Kreditlimitantrag zur Festlegung einer Versicherungssumme gestellt und eine Kreditentscheidung von der VHV erhalten. Versicherungsschutz besteht in Höhe der bestätigten Versicherungssumme.

Die Beschreibung der Voraussetzungen bezieht sich auf das aktuelle Produkt (Stand 05.2016) und ist verkürzt wiedergegeben. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut des Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen sowie der Kreditlimitentscheidung.

Ansprüche sichern und offene Forderungen der VHV melden

Zeitlicher Ablauf von der Beantragung eines Kreditlimits bis zur Überfälligkeits-/Schadenmeldung



1) Kreditlimitantrag

Mit der Beantragung eines Kreditlimits beauftragen Sie die VHV, ein Kreditlimit für Ihren Abnehmer (Kunden) festzulegen. Der Kreditlimitantrag ist zeitlich vor der zu versichernden Lieferung oder Leistung bei der VHV zu stellen. Die Beantragung kann über das Onlineportal der VHV Warenkreditversicherung oder ein Formular der VHV per E-Mail, Fax oder Post erfolgen.

2) Rechnungsstellung / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung, wenn die Rechnung innerhalb von 20 Kalendertagen an den Abnehmer gestellt wurde. Wird die Rechnung später als 20 Kalendertage gestellt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Rechnungsstellung.

Auch Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen begründen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung.

3) Ursprüngliche Fälligkeit der Forderung

Das ursprüngliche Fälligkeitsdatum ist das in der Rechnung oder im Vertrag mit Ihrem Abnehmer vereinbarte Fälligkeitsdatum, an dem dieser spätestens bezahlt haben soll. Fehlt eine Vereinbarung zur Fälligkeit, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Fälligkeit.

4) Verlängerung der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung

Die maximale Frist für eine Verlängerung der Fälligkeit Ihrer Forderung gegenüber dem jeweiligen Abnehmer beträgt 60 Kalendertage.

Die Einräumung von Versicherungsschutz ist für Forderungen möglich, die spätestens 120 Kalendertage einschließlich der evtl. Verlängerungsfrist nach Lieferung oder Leistung fällig werden.

5) Überfälligkeitsmitteilung

Bitte beachten Sie, dass überfällige Forderungen der VHV unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eintritt der Fälligkeit zu melden sind.

Die Überfälligkeitsmeldung ist über das Onlineportal der VHV oder das Schadenformular der VHV per E-Mail, Fax oder Post mitzuteilen.

Versicherungsfälle

Die Versicherungsfälle der VHV Forderungsausfall Bau sind der Nichtzahlungstatbestand oder die Zahlungsunfähigkeit Ihres Abnehmers.

Der Nichtzahlungstatbestand ist gegeben, wenn Ihre Forderung gegenüber einem inländischen Abnehmer 90 Kalendertage (Auslandsabnehmer 150 Kalendertage) nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin noch nicht bezahlt wurde.

Zahlungsunfähigkeit ist eingetreten, wenn

- ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben oder
- eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Abnehmers nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

Bei Auslandsabnehmern gilt die Zahlungsunfähigkeit als eingetreten, wenn ein Tatbestand vorliegt, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Landes einem der vorgenannten Tatbestände nach a) bis d) entspricht.

Meldefrist für Versicherungsfälle der Zahlungsunfähigkeit

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen entstehen, wenn Sie den Versicherungsfall innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bei der VHV gemeldet haben.

Weitere wichtige Informationen

Onlineportal

Das Onlineportal der VHV Forderungsausfallversicherung (Warenkreditversicherung) ermöglicht es Ihnen, einfach mit wenigen Mausklicks Kreditlimitanträge einzugeben und Kreditlimitentscheidungen online abzurufen. Über den Onlinezugang haben Sie jederzeit unkompliziert die Möglichkeit, die aktuellen Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag einzusehen, Überfälligkeits- / Schadenmeldungen abzugeben oder Auswertungen zu bestellen. So erhalten Sie komfortabel Versicherungsschutz für Forderungen.

Ihre Service-Nummer

Unter der Telefon-Nr.: 0511.907-3499 erhalten Sie bei Bedarf weitere Informationen zum Produkt und zu den Dienstleistungen der VHV.

Sprechen Sie mit Ihrem zuständigen VHV Vermittler

Berechnungsbeispiel Versicherungsfall (Vollständiger Ausgleich der Rechnung durch Regress)

Nichtzahlungstatbestand mit Verteilung von Regresserlösen

Berechnung der Entschädigung

Rechnungsbetrag (netto)	50.000,- EUR
Abzüglich 10% Selbstbeteiligung	5.000,- EUR

**Versicherungsleistung aus
Nichtzahlungstatbestand: 45.000,- EUR**

Regress durch VHV Verteilung der Regresserlöse

Zahlungen des Abnehmers:

Hauptforderung	50.000,- EUR
Verzugszinsen	5.500,- EUR
Regresskosten der VHV	4.000,- EUR
Gesamt:	59.500,- EUR

Abzüglich Regresskosten der VHV 4.000,- EUR

Regresserlös: 55.500,- EUR

Verteilung: Anteil VHV (90%) 49.950,- EUR

Zahlung an Sie (10%) 5.550,- EUR

Sie erhalten insgesamt: 50.550,- EUR

Ihre wichtigsten Vorteile auf einen Blick

- Forderungen werden gegen Insolvenz geschützt
- Leistung bereits bei Zahlungsverzug eines Abnehmers
- Ausfalldeckung bei unbestrittenen Forderungen: 90% netto
- Vorab-Entschädigung von bestrittenen Forderungen: 70% netto auf Grundlage eines unabhängigen Sachverständigengutachtens
- Mitversicherung von unfertigen Bauleistungen und Vorfabrikationen
- Absicherung öffentlicher Auftraggeber möglich
- Mitversicherung von Privatpersonen
- Günstige Konditionen - Forderungsausfallschutz bereits ab 800,- EUR zzgl. 19% Versicherungssteuer
- Abtretung Ihrer Ansprüche an die Hausbank möglich
- Angebote auch für Existenzgründer

Informationen erhalten Sie bei den Gebietsdirektionen der VHV Versicherung www.vhv.de oder direkt über Ihren zuständigen Vermittler

Ihr zuständiger Vermittler

VHV Allgemeine Versicherung AG
30138 Hannover
wkv@vhv.de

T 0511.907-3499
F 0511.907-3495